Wien, Donnerstag den 12. Juni 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Einbringung von Verzugszinsen im administrativen Wege.

Laut Hofkammerdecret vom 25. Juni 1819, Z. 26.991, wurde angeordnet, „daß jede an das Aerar Zahlung zu leisten habende Partei verbunden sei, die auferlegte Zahlung (wenn nicht durch ein Gesetz oder nach § 1334 a. b. G. B. ein anderer Termin bestimmt ist) binnen 30 Tagen zu entrichten und daß vom 31. Tage an nebst der Schuld auch noch die gesetzmäßigen Verzugszinsen zu verrechnen kommen."

Diese Vorschrift wurde mit Hofkanzleidecret vom 15. November 1821, Z. 32.358, auch auf die politischen Fonde und Anstalten (dann auf die ständischen und städtischen Cassen) ausgedehnt.

Laut Hofkammerdecret vom 27. Juni 1834, Z. 24.868, wurde angeordnet, daß es von der Vorschrift vom Jahre 1819 über die Abnahme von Verzugszinsen abzukommen habe.

Dies wurde mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß für die Einbringung der auf Aerarialsteuern und Gefälle Bezug habenden Ausstände nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften, sowie für die Einbringung der den Beamten aus ihrer Verrechnung obliegenden Aerarialersätze im administrativen Wege zu sorgen sei, dann aber, wenn die administrativen Verfügungen nicht hinreichen, oder wenn der Ersatz auf einem Cassadeficit oder einer dolosen Handlung beruht, und überhaupt wenn der Ersatz im gerichtlichen Wege eingetrieben werden muß, von dem der Staatsverwaltung nach den §§ 994, 995, 1333 und 1334 des a. b. G. B. zustehenden Rechte auf Verzugszinsen der gehörige Gebrauch zu machen sei

Zufolge Hofkanzleidecret vom 4. December 1834, Z. 29.557, wurde das Gleiche hinsichtlich der politischen (ständischen und städtischen) Fonde verfügt.

Aus der Mittheilung dieser alten Vorschriften ergibt sich bei dem Umstande, als bisher eine allgemein geltende gesetzliche Norm in neuerer Zeit nicht erflossen ist, die Beantwortung der Frage, ob und welche Verzugszinsen im administrativen Wege hereinzubringen seien, von selbst, wobei aber bemerkt wird, daß in der Praxis ein verschiedener Vorgang diesfalls eingehalten wird.

Es wird an dem Grundsatze festzuhalten sein, daß für die Forderungen des öffentlichen Rechtes Verzugszinsen nur dann im administrativen Wege eingetrieben werden können, wenn ein specielles Gesetz dies ausdrücklich normirt.

Zunächst verweisen wir diesfalls auf das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, welches bezüglich der Einhebung von Verzugszinsen zu den directen Steuern im § 4 Folgendes anordnet: „Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen."

Auch nach einzelnen Landesgesetzen ist es zulässig, für die Landes- und Gemeindeumlagen Verzugszinsen im politischen Wege einzuheben.

Endlich liegt uns eine Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1871, Z. 1297, vor *), derzufolge bei Forderungen, rücksichlich welcher die Unterwerfung unter die Execution der politischen Behörden ausdrücklich vereinbart worden ist, doch die Betreibung der Verzugszinsen im administrativen Wege nicht in Anspruch genommen werden kann.

Es hatte nämlich ein Privater mehreren nothbedrängten Gemeinden Getreide auf Borg verkauft, und das Ministerium entschied unter Hinweisung auf die Hofdecrete vom Jahre 1834, daß im obigen Falle, insoweit nicht „die bezüglichen Vertragsurkunden ausdrücklich das Gegentheil festsetzen", auf Beitreibung der Verzugszinsen durch die politischen Behörden nicht Anspruch gemacht werden kann.

Nun behandeln die Hofdecrete vom Jahre 1819 und 1834 allerdings nur Forderungen des öffentlichen Rechtes, welche politische Fonde und Anstalten, ständische und städtische Cassen zu stellen haben. Anderseits ist aber für so manche gesetzlich auferlegte Leistungen, die keine öffentlichen Fonds im weiten Sinne des Wortes betreffen, die politische Execution eingeräumt, so für Wasserbau-Concurrenzbeiträge, Genossenschaftsgebühren, Stollgebühren, für einzelne Assecuranzen, Forstschadenersätze, israelitische Cultusgemeindebeiträge u. s. f. Hinsichtlich dieser könnte gegen die oben ausgesprochene principielle Anschauung eingewendet werden, daß wohl der Vertreter des Aerars oder des Landes-, Bezirks-, Gemeinde- oder anderen für öffentliche Zwecke bestehenden Fondes auf die Einhebung von Verzugszinsen verzichten kann, daß aber dieselbe auch im administrativen Wege veranlaßt werden sollte, wenn Privaten oder Corporationen für Forderungen aus dem öffentlichen Rechte die politische Execution eingeräumt ist, denn der § 1334 a. b.

*) Zeitschrift für Verwaltung 1871, Seite 135.

G. B. legt eine Verzögerung einem Schuldner dann zur Last, wenn er den durch das Gesetz bestimmten Zahlungstag nicht zuhält; wenn aber die politische Execution nicht rechtzeitig von der politischen Behörde zur Durchführung gelangt, wird sie theilweise illusorisch.

Allein dieser Argumentation muß einfach entgegengehalten werden, daß eben die hinsichtlich der Execution bestehende Norm nicht über den stricten Wortlaut ausgedehnt werden darf und daß auch für das Aerar die Berechtigung zur Einhebung von Verzugszinsen nur in jenen Fällen angenommen wird, für welche sie ausdrücklich zugestanden ist.

In dem oben mitgetheilten Falle hat auch das Ministerium in consequenter Weise bei der Unterwerfung unter die politische Execution die Einhebung von Verzugszinsen dann als zulässig erklärt, wenn die bezüglichen Vertragsurkunden sie ausdrücklich statuiren.

Wenn aber die fällige Leistung im gerichtlichen Wege eingetrieben werden muß, sind gleichzeitig die nach den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches zulässigen Verzugszinsen einzuheben.

In dieser Beziehung sei hier noch bemerkt, daß nach wiederholten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes die Berechtigung der Gerichtsbehörden zur Einbringung aller Steuerrückstände, überhaupt der öffentlichen Abgaben außer Zweifel steht, daß den Gerichten eine Prüfung der Angemessenheit der von der Behörde getroffenen Wahl zwischen gerichtlicher und potitischer Executionsführung nicht zusteht und daß um die gerichtliche Execution dann einzuschreiten sei, wenn keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Rückstand durch die den politischen Behörden eingeräumten Executionsmittel schleunig und mit geringer Schwierigkeit werde eingebracht werden können. F. K.

Mittheilungen aus der Praxis.

Fall der von der Gemeinde verfügten Ausweisung einer mit ihrem Gatten in ehelicher Gemeinschaft lebenden Frau aus dem Gemeindegebiete. *)

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses in B. wurde die wegen eines in B. ausgeführten Diebstahls mit vier Monaten Kerker abgestrafte, verheiratete und mit ihrem Gatten in ehelicher Gemeinschaft in B. lebende Anna E. für immer aus dem Gemeindegebiete ausgewiesen.

Von der Bezirkshauptmannschaft in B., sowie in weiterer Linie von der Statthalterei wurde dem gegen das Ausweisungs-Erkenntniß der Stadtgemeinde B. gerichteten Recurse der Anna E. keine Folge gegeben, weil das fragliche Erkenntniß im Hinblicke auf die erfolgte Verurtheilung der Genannten wegen Diebstahls gemäß § 9 der G. O. begründet erscheine.

In dem Ministerialrecurse wurde darauf hingewiesen, daß durch die Ausweisung der Anna E. ihrem Manne, der seit seinem vierzehnten Lebensjahre als Schiffer in B. sein Fortkommen finde, unberechenbarer Schaden erwachse.

Das k. k. Ministerium des Innern hat jedoch unterm 24. September 1883, Z. 13.469, diesem Recurse aus den Gründen der Entscheidungen der unteren Behörden keine Folge gegeben. R.

Ergibt sich bei Anlegung eines Grundbuches ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder ein Privatgewässer sei, so hat der Richter zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten und sohin auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise darüber schlüssig zu machen, ob die betreffende Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage einzutragen oder in das zur Evidenzhaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen bestimmte Verzeichniß aufzunehmen sei.

Die Wahrnehmung, daß in jüngster Zeit bei den Gerichten Zweifel darüber entstanden sind, ob der Richter berufen ist, sich über die bei Anlegung eines Grundbuches auftauchenden Fragen bezüglich der Behandlung der Wasserparcellen schlüssig zu machen, oder ob er die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen hat, bestimmte den k. k. obersten Gerichtshof, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen.

In Folge dieser Berathung wurde beschlossen, den vorstehenden Rechtssatz in das Judicatenbuch einzutragen.

Hiebei war der k. k. oberste Gerichtshof von folgenden Erwägungen geleitet:

In dem die Basis der Grundbuchsarbeiten bildenden Kataster erscheinen die öffentlichen oder Privatgewässer als besondere Parcellen. Diese sogenannten Wasserparcellen bilden gleich allen anderen Parcellen das Object der mit der Anlegung eines Grundbuches verbundenen Arbeiten, welche, wie nach so vielen Richtungen, so auch hinsichtlich der Wasserverhältnisse, Klarheit zu bringen bestimmt sind.

Wenn es nicht bereits grundbücherlich feststeht, wem eine bestimmte Wasserparcelle gehört, so muß den Erhebungen der in den Grundbuchs-Anlegungs-Gesetzen hinsichtlich der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen vorgeschriebene Umfang gegeben werden. Der nächste Zweck dieser Erhebungen besteht in der Lösung der Frage, ob diese Parcelle als öffentliches Gut von der Aufnahme in das Grundbuch auszuschließen und in dem zur Evidenzhaltung bestimmten Verzeichnisse ersichtlich zu machen oder als Eigenthum einer bestimmten Person grundbücherlich einzutragen sei. Die Aufgabe dieser Erhebungen, welche selbstverständlich dann zu entfallen haben, wenn es sich um ein Gewässer handelt, hinsichtlich dessen schon die Möglichkeit, daß es den Gegenstand eines Privateigenthums bilde, gesetzlich ausgeschlossen erscheint, besteht nicht in der Herbeiführung einer abstracten Entscheidung über die rechtliche Eigenschaft eines Gewässers, sondern in der Untersuchung der Frage, ob eine bestimmte Person als Eigenthümer eines Gewässers anzuerkennen sei.

Wenn die angeregte Competenzfrage überhaupt aufgeworfen werden soll, so muß dies schon in Ansehung dieser Erhebungen geschehen, denn die Coordinirung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden ließe die Annahme, daß die mit den Grundbuchsarbeiten betrauten richterlichen Organe ihre Erhebungen etwa den Verwaltungsbehörden zur Schlußfassung mitzutheilen hätten, als an und für sich ausgeschlossen erscheinen.

Da die Verfügung darüber, ob eine Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage oder in das zur Evidenzhaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen bestimmte Verzeichniß aufzunehmen sei, unstreitig dem Richter zusteht, so würde die Verweisung der Untersuchung und Beschlußfassung über die zu lösende Vorfrage an die Verwaltungsbehörde jedenfalls einen exceptionellen Charakter an sich tragen.

Eine Grundlage dafür könnte nur in der rechtlichen Natur des zu prüfenden Anspruches oder in einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift gefunden werden.

Darüber kann wohl nicht gestritten werden, daß Eigenthums- und Besitzfragen privatrechtlicher Natur sind und daß bei der Beurtheilung der Frage, ob das Eigenthum erworben oder ein nach bürgerlichem Rechte zu schützender Besitz erlangt worden ist, nur privatrechtliche Normen anzuwenden sind. Die rechtliche Natur des vom Eigenthümer oder Besitzer eines Gewässers geltend gemachten Anspruches kann eine Aenderung dadurch nicht erfahren, daß von Seite einer Verwaltungsbehörde der Erwerb von Eigenthum und Besitz bestritten und behauptet wird, daß das Gewässer öffentliches Gut sei Bisher wurde es nicht bezweifelt, daß der Richter, wenn seine Entscheidung von der Vorfrage abhängt, ob der Gegenstand des Streites dem Privatverkehre entzogen sei, auch diese Frage zu lösen habe. Im vorliegenden Falle kann es sich aber nicht um solche Gewässer handeln, die an sich dem Verkehre entzogen sind. Es kommen vielmehr nur solche Gewässer in Frage, hinsichtlich deren die Möglichkeit, daß sie Privatgewässer seien, gesetzlich anerkannt ist, und deren Behandlung als öffentliches Gut davon abhängt, daß der Erwerb von Eigenthum oder Besitz an denselben nicht stattgefunden hat.

Mit Unrecht würde man aus § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, die Aufstellung einer gegen den Bestand von Privatgewässern sprechenden Rechtsvermuthung folgern, denn die Gesetzgebung hat in unzweideutiger Weise die Wahrung bestehender Rechtsverhältnisse zum Ausdrucke gebracht. Wenn aber auch der Bestand von Eigenthum oder Besitz an einem Gewässer als ein Ausnahmsfall anzusehen wäre, so würde er dadurch seiner privatrechtlichen Natur in keiner Weise entkleidet.

Unzutreffend ist auch die angerufene Analogie mit dem Bergrechte. Die politische Verwaltungsbehörde ist allerdings in der Lage, Wasserbenützungen in öffentlichen Gewässern und unter Anwendung des Enteignungsrechtes selbst in Privatgewässern zu gestatten, aber Eigenthum

*) Man vergleiche die Abhandlung des Dr. Korb (die Ausweisung aus der Gemeinde durch die Gemeinde) in Nr. 45 des Jahrganges 1874 dieser Zeitschrift.

und Besitz an einem Privatgewässer kann nie, wie beim Bergwerkseigenthümer, auf der Verleihung einer Verwaltungsbehörde beruhen.

Man muß demnach zu dem Schlusse gelangen, daß der in dem gegebenen Falle bei der Grundbuchsanlegung zu prüfende Anspruch privatrechtlicher Natur sei.

Forscht man nach gesetzlichen Aussprüchen, welche geeignet wären, als Grundlage für die Lösung dieser Competenzfrage zu dienen, so können wohl nur die Wassergesetze und die Gesetze über die Anlegung der Grundbücher in Betracht gezogen werden.

Die Wassergesetze enthalten Normen über Fragen des bürgerlichen Rechtes und über Fragen der öffentlichen Verwaltung. Dem Wirkungskreise der politischen Verwaltungsbehörden sind aber nur diejenigen Angelegenheiten zugewiesen worden, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach dem Landesgesetze beziehen. Hiebei haben die Landesgesetze von Kärnten und Krain eine auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt hinweisende Einschränkung hinzugefügt und in dem niederösterreichischen Gesetze wurde an dieser Stelle ein die richterliche Competenz wahrender Vorbehalt eingeschaltet. Kein Gesetz enthält aber irgend eine Stelle, aus welcher die Aufgabe der politischen Behörde, über Eigenthum und Besitz an einem Gewässer zu entscheiden, gefolgert werden könnte. Den politischen Verwaltungsbehörden ist vielmehr durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche, welche bei den zum Wirkungskreise dieser Behörden gehörigen Angelegenheiten geltend gemacht werden, entzogen worden. Wenn nun diese Behörden in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten sich der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche selbst dann zu enthalten haben, wenn es sich um öffentliche Gewässer handelt, und wenn nicht ein alle anderen ausschließendes, sondern nur ein concurrirendes Recht geltend gemacht wird, so kann die Ansicht, daß die politischen Verwaltungsbehörden in einer den Gerichten zugewiesenen Angelegenheit über Besitz und Eigenthum an einem Gewässer mit Ausschluß des Richters abzusprechen haben, nicht als dem Gesetze entsprechend bezeichnet werden.

Die Gesetze über Anlegung der Grundbücher gewähren endlich nicht den entferntesten Anhaltspunkt für einen Zweifel daran, daß zur Anwendung dieser Gesetze, zur Vornahme der in denselben vorgeschriebenen Amtshandlungen, zu den durch dieselben nothwendig gemachten Schlußfassungen ausschließlich richterliche Organe berufen sind. Die Möglichkeit einer Collision zwischen der Auffassung der zur Vertretung des öffentlichen Interesses berufenen politischen Verwaltungsbehörde und dem von einer Partei geltend gemachten privatrechtlichen Anspruche kann wohl nicht als ein die richterliche Zuständigkeit ausschließender Grund gelten Noch weniger zulässig erschiene es, mit Rücksicht auf das betheiligte öffentliche Interesse dem Richter eine ihm durch das Gesetz zugewiesene Function abzunehmen und dieselbe im Widerspruche mit den Competenzvorschriften der Wassergesetze der politischen Behörde zuzuweisen, welche durch ihre Mission zu einer einseitigen Beurtheilung des geltend gemachten Anspruches gedrängt erscheint.

Aus der Betheiligung des öffentlichen Interesses läßt sich nur folgern, daß der Richter wie jedes andere Organ des Staates verpflichtet ist, innerhalb seines Wirkungskreises Alles aufzubieten, was geeignet ist, eine widerrechtliche Gefährdung des öffentlichen Interesses hintanzuhalten. Dieser Aufgabe werden sich nicht nur der mit der Grundbuchsanlegung betraute Richter bei der Vornahme der Erhebungen, bei der Sammlung des seiner Schlußfassung zur Grundlage zu legenden Materiales, sowie bei der Würdigung desselben, sondern auch die zur Prüfung der Arbeiten dieses Richters berufenen Organe gegenwärtig zu halten haben.

Wenn es sich nun ergibt, daß eine Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage eingetragen wird, obgleich sie im Namen der Staatsverwaltung als öffentliches Gut reclamirt worden war, so gestatten wohl die durch die Gesetze über die Anlegung der Grundbücher gebotenen Garantien, sowie über die pflichtmäßige Thätigkeit der Gerichte gemachten Erfahrungen anzunehmen, daß die Möglichkeit eines richterlichen Irrthums nicht anders als hinsichtlich aller anderen, dem gerichtlichen Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten zu würdigen sei und daß man sich wohl dabei beruhigen könne, daß das Richtigstellungsverfahren bestimmt ist, die bestrittene Frage zur endgiltigen Entscheidung zu bringen. In der Eventualität, daß in diesem Verfahren der im Namen der Staatsverwaltung geltend gemachte Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen werde, läßt sich eine Anomalie nicht erkennen. Sowie Derjenige, der im Proceßwege ein als öffentliches Gut im Grundbuche bezeichnetes Object in Anspruch nimmt, als Kläger gegen die Staatsverwaltung aufzutreten hat, ebenso muß die Staatsverwaltung die Klägerrolle übernehmen, wenn sie das Erkenntniß anstrebt, daß ein Grundbuchsobject ein öffentliches Gut sei. Die Frage, durch wen die Staatsverwaltung hiebei zu vertreten sei, kommt hier nicht in Betracht.

Plenissimar-Beschluß vom 6. Mai 1884, Z. 18/praes.

Literatur.

Handbuch des österreichischen Bergrechtes. Von Dr. Ludw. Haberer und Fr. Zechner, k. k. Ober-Bergcommissäre in Dienstleistung beim k. k. Ackerbauministerium. Wien, Manz'sche Buchhandlung, 1884.

Dieses Handbuch ist selbstverständlich zunächst für die bergmännischen Fachkreise sowie für Bergbauvertreter bestimmt, und wir sind überzeugt, daß es in diesen Kreisen nicht nur die in vollem Maße verdiente Anerkennung finden, sondern auch in kurzer Zeit ein unentbehrliches Hilfsbuch bilden wird. Wir zweifeln aber auch nicht, daß die treffliche Arbeit der Verfasser, welche mit eingehender Sachkenntniß und voller Beherrschung dieses schwierigen Gebietes ihre Aufgabe gelöst haben, auch in weiteren Kreisen gewürdigt werden wird, und wir können behaupten, daß das Handbuch für jene Verwaltungsbehörden, in deren Sprengel Bergbau-Unternehmungen gelegen sind, einen besonderen Werth besitzt. Wenn auch für den Bergbau eine besondere, von Fachorganen geleitete Verwaltungsbehörde besteht, so greift doch die Competenz der politischen Behörde in einzelne Gebiete des Bergwesens ein, und es finden in vielen Fällen Erhebungen durch Vertreter beider Verwaltungsbehörden statt. In einem solchen Falle wird das besprochene Handbuch für den Beamten der politischen Behörde ein sehr willkommener Behelf sein, weil ja die Bergbauagenden ihm ferner liegen und er die speciellen Fachkenntnisse besonders in diesen Fragen am schwersten vermißt. Es sind selbstverständlich nur einzelne Abschnitte des Handbuches, welche hier speciell von Bedeutung sind; eine systematische Darstellung und fachgemäße Instruction wird aber gewiß dazu beitragen, daß einschlägige Fälle eine für alle Theile zweckmäßigste Austragung finden. Auch die Gemeindevorstehungen der Bergbaubezirke werden das Buch in vielen Fällen praktisch verwerthen können. Ein näheres Eingehen auf den reichen Inhalt würde den uns hier bemessenen Raum bedeutend überschreiten und wir wollen daher nur das Handbuch, welches in seinem Inhalte sehr übersichtlich gegliedert ist und auch von der Verlagsfirma sehr gut ausgestattet wurde, unseren Lesern bestens empfehlen. C.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 52. Ausgeg. am 8. Mai.

Gesetz vom 24. April 1883, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Czernowitz nach Nowosielica.

Nr. 53. Ausgeg. am 10. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. April 1883, Z. 14.007, an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, ferner an die Verwaltungen der Südbahn-Gesellschaft, der Oesterr.-Ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft und der Ung. Westbahn, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes der in der Arlberger Dynamitfabrik zur Erzeugung gelangenden Sprengmittel auf den Ungarischen Eisenbahnen.

Nr. 54. Ausgeg. am 12. Mai.

— — —

Nr. 55. Ausgeg. am 17. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 9. Mai 1883, Z. 16.496, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als derzeit Vorsitzenden in der Directorenconferenz, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquete über die Zonentarife.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 9. Mai 1883, Z. 16.497, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als derzeit Vorsitzenden in der Directorenconferenz, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquete über die Nebengebühren.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 9. Mai 1883, Z. 16.500, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als derzeit Vorsitzenden in der Directorenconferenz, betreffend die Resolution der Eisenbahn-Tarifenquete

über die Anwendung der Tarifgrundlagen der im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen auf alle österr. Eisenbahnen.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 11. Mai 1883, Z. 16.498, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als derzeit Vorsitzenden in der Directorenconferenz, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquête über die Importtarife im Vergleiche mit den Inlandstarifen und die Exporttarife im Vergleiche mit den Transittarifen.

Nr. 56. Ausgeg. am 19. Mai.

Abdruck von Nr. 43 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 1. Mai 1883, Z. 14.378, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe eines VII. Nachtrages zum Eisenbahn-Betriebsreglement.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Mai 1883, Z. 14.361, an die Verwaltungen der am Viehverkehre aus Galizien und der Bukowina nach Wien betheiligten Bahnen, betreffend die Festsetzung des Zeitraumes, während welchem Hornviehtransporte aus Galizien und der Bukowina nach Wien nicht gefüttert zu werden brauchen.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. Mai 1883, Z. 16.078, betreffend die im deutschen Reiche ergangene Vorschrift über die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichtes von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinaleisenbahn von Agram über Samobor zur Glasfabrik Osredek und eventuell von Samobor nach Rude, ferner von Sveta-Nedelja bis zur Savebrücke nächst Agram oder zu einem Punkte der Agram-Karlstädter Eisenbahn. 9. April. Z. 11.256. H. M. Z. 15.613.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinaleisenbahn von Barcs bis Pakrácz. 19. April. Z. 13.341. H. M. Z. 16.307.

Nr. 57. Ausgeg. am 22. Mai.

— — —

Nr. 58. Ausgeg. am 24. Mai.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Mai 1883, womit für Juni 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Uebertragung der Concession der Schleppbahn von der Station Goltsch-Jenikau der Oesterr. Nordwestbahn zur Hostacover Zuckerfabrik an Arthur R. v. Clanner. 12. April. Z. 11.878.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Station Chwala-Počernitz zur Station Dris der Oesterr. Nordwestbahn. 10. Mai. Z. 14.631.

Aenderung der Statuten der Oesterr. Nordwest-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wien. H. M. Z. 15.870.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Brezova-Rhonitz bis Breznobánya. 27. April. Z. 14.347. H. M. Z. 16.555.

Nr. 59. Ausgeg. am 26. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 27. April 1883, Z. 13.583, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Einführung neuer Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen.

Nr. 60. Ausgeg. am 29. Mai.

— — —

Nr. 61. Ausgeg. am 31. Mai.

Abdruck von Nr. 44 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. April 1883, Z. 9572, an den Verwaltungsrath der Oesterr. Nordwest-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, betreffend die Einrichtung der Touage-Schifffahrt auf der Elbe.

Kundmachung des k. k. Handelsministers vom 22. Mai 1883, Z. 17.369, betreffend die Uebernahme des Betriebes der Mährischen Grenzbahn durch die Staatsverwaltung.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 20. April 1883, Z. 11.015, an die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als Vorsitzende in der Directorenconferenz der österr. Eisenbahnen, betreffend die Befreiung von den Gebühren für die an das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und die Territorialcommanden zu erstattenden telegraphischen Anzeigen über Eisenbahn-Betriebsunterbrechungen.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österr.-ung. Eisenbahnen. 24. Mai.

Nr. 62. Ausgeg. am 2 Juni.

Abdruck von Nr. 80 R. G. Bl.

Nr. 63. Ausgeg. am 5. Juni.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 23. April 1883, Z. 13.522, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 22. Mai 1883, Z. 6809—II, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend Sicherheitsmaßregeln im Zugsverkehre.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 23. April 1883, Z. 12.970, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten.

Nr. 64. Ausgeg. am 7. Juni.

Abdruck von Nr. 81 R. G. Bl.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 29. Mai 1883, Z. 7205—III, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Behandlung von Differenzen zwischen den restringirten und den früheren höheren Desinfectionsgebühren als Partei-Plus-Guthaben im Falle verspäteter Einführung der Ermäßigungen.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 30. Mai 1883, Z. 5993—II, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die rechtzeitige und genaue Verständigung des k. k. Postcoursbureau im k. k. Handelsministerium von der Einführung, resp. Aenderung der Fahrpläne.

Nr. 65. Ausgeg. am 9. Juni.

— — —

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter in Böhmen FML. Alfred Freiherrn von Kraus taxfrei den Orden der eisernen Krone erster Classe mit der Kriegsdecoration verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bukarest Ernst Freiherrn von Mayr das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dem k. und k. Legationsrathe Rüdiger Freiherrn von Biegeleben das Comthurkreuz dieses Ordens mit dem Sterne, dann dem k. und k. Legationssecretär bei der Botschaft in Constantinopel Guido Freiherrn von Call-Rosenburg taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem k. und k. Honorar-Viceconsul in Brussa Robert Falkeisen das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den k. und k. Vertreter in Belgrad, Titulargesandten Grafen Rudolph Khevenhüller-Metsch zum wirklichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Postrathe Robert Lang taxfrei den Titel und Charakter eines Oberpostrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Leiter der Finanzprocuratur in Laibach Dr. Joseph Racic taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Alois Eisenhauer zum Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe Franz Petzold taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Gerenten des Viceconsulates in den Dardanellen Demeter Xanthopulo zum Honorar-Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Heinrich Cypers von Landrecy das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Maximilian Dierkes zum Bezirkshauptmanne und die Bezirkscommissäre Alfred Ritter von Bernd und Guido Freiherrn von Siber zu Statthaltereisecretären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Maximilian Edlen von Matt zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Director der Tabak-Hauptfabrik in Wien Franz Sobola, die Directoren der Tabakfabriken August Höchsmann in Klagenfurt und Alois Schneider in Stein und den Secretär der Generaldirection der Tabakregie Karl Payer zu Inspectoren bei Tabak-Hauptfabriken zweiter Kategorie ernannt.

Der Finanzminister hat den Bergverwalter bei der Salinenverwaltung in Bochnia Johann Hickel zum Oberbergverwalter ernannt.

Der Finanzminister hat den Lottoamtsverwaltern Friedrich Kühnel in Linz und Joseph Hofmann in Triest die angesuchte Uebersetzung, und zwar Ersterem nach Prag und Letzterem nach Linz bewilligt.

Erledigungen.

Amtsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Tabak-Verschleißniederlage in Wien gegen Caution, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 127.)

Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien, bis 12. Juli. (Amtsbl. Nr. 129.)

Zwei Bezirks-Thierarztesstellen in der eilften Rangsclasse bei den politischen Behörden in Dalmatien, bis 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 129.)

Hiezu als Beilage: Bogen 9 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.